

§ 20 PrAG Vollziehung

PrAG - Preisauszeichnungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

§ 20.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. 1.hinsichtlich des § 19 Abs. 1 und 2 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus,
2. 2.hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

betraut.

In Kraft seit 30.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at